



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 20/2011 vom 10. Mai 2011

**Entgelte
für die postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengänge
des Fernstudieninstituts (FSI)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

Entgelte
für die postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengänge
des Fernstudieninstituts (FSI) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.07.2010, geändert am 28.02.2011

Aufgrund der Beschlüsse des Institutsrats des FSI vom 14. April 2010 und 10. November 2010 hat der Präsident gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 2. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) die Entgelte für die postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengänge wie folgt festgesetzt:

Artikel I

M.A. Europäisches Verwaltungsmanagement

(1) Das Entgelt für die ersten fünf Fachsemester beträgt je 960 € Für das sechste Fachsemester (Abschlussprüfung) beträgt das Entgelt 600 € Diese Entgeltregelung gilt für Studierende, die ihr Studium mit 120 Leistungspunkten in sechs Semestern absolvieren (§ 6 Abs. 1 StudO/EV). Auf Antrag kann die Entgeltregelung nach Abs. 2 gewählt werden.

(2) Bei Gasthörern und Studierenden, die gemäß § 7 StudO/EV Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Studienverlaufes in Anspruch nehmen oder ihr Studium mit 90 Leistungspunkten abschließen, wird das Entgelt modulweise erhoben und beträgt je Modul 480 € Das Modul Praktikum kann nur zum Erwerb eines Zertifikats oder Mastergrades belegt werden und ist kostenfrei. Für die Abschlussprüfung im letzten Fachsemester wird ein Entgelt in Höhe von 600 € erhoben.

Abhängig von der Zahl der belegten Module ergeben sich folgende Semesterentgelte:

1 Modul	2 Module	3 Module	4 Module	5 Module
480 €	960 €	1.440 €	1.920 €	2.400 €

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erfolgt von Amts wegen ohne zusätzliches Entgelt.

(4) Für die Anrechnung von postgradualer beruflicher Praxis und die Abnahme des Transferberichts wird ein Entgelt in Höhe von 100 € je Modul erhoben.

Artikel II

MPA Public Administration

(1) Das Entgelt für die ersten drei Semester beträgt je 1.300 € Für das vierte Semester (Abschlussprüfung) beträgt das Entgelt 600 €

(2) In besonderen Einzelfällen kann eine modulweise Zahlung in Höhe von 400 € je Modul genehmigt werden.

(3) Für das Anerkennungsverfahren im Sinne des § 7 a PrüfO/MPA wird ein Entgelt von 100 € erhoben.

Artikel III

M.A. Security Management

- (1) Das Entgelt für die ersten vier Semester beträgt je 1.740 €
- (2) Wird vom Studierenden ein flexibler Studienverlauf gewählt, kann das Entgelt modulweise erhoben werden. Das Entgelt pro Modul beträgt 560 €
- (3) Für jedes Modul, für das ein Anerkennungsverfahren gem. § 10 Abs. 2 PrüfO/MSM durchgeführt wird, wird ein Entgelt von 100 € erhoben.

Artikel IV

Ermäßigungen

- (1) Für Arbeitssuchende, die Grundsicherung gemäß SGB II beziehen, für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Wehr-, Zivil- und Pflegedienstleistende, wird das Entgelt auf 50 % ermäßigt.
- (2) Sofern die durchführende Hochschule mit Behörden, Unternehmen oder anderen Hochschulen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich trifft, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Entgelterhebung.
- (3) Für Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen, insbesondere ausländischen Hochschule, das Studium aufnehmen oder absolvieren, kann das Entgelt ermäßigt werden. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet der zuständige Institutsrat.

Artikel V

Zahlung, Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Das Entgelt wird semesterweise zum 01.03. bzw. 01.09. zusammen mit den Einschreib- bzw. Rückmeldegebühren erhoben.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums bzw. Beginn eines Semesters wird die Hälfte des Entgelts erstattet. Sofern der Studienplatz durch Nachrücker besetzt werden kann, wird das Entgelt in voller Höhe erstattet.
- (3) Bei einem Abbruch des Studiums später als vier Wochen nach Aufnahme bzw. Beginn des Semesters erfolgt keine Erstattung von Entgelten.

Artikel VI

Inkrafttreten

Die Festsetzung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Studium aufnehmen.